

SATZUNG

der Firma

AdCapital AG

mit dem Sitz in Tuttlingen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: AdCapital AG.
2. Sitz der Gesellschaft ist Tuttlingen.

§ 2

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten und das Veräußern von Beteiligungen an Unternehmen, die Erbringung von Dienstleistungen an diese und andere Unternehmen sowie die Beratung dieser und anderer Unternehmen, insbesondere hinsichtlich des Erwerbs, der Entwicklung und der Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen. Gegenstand des Unternehmens ist ferner die Anlage des Vermögens der Gesellschaft, insbesondere in Form von Wertpapieren jeglicher Art.
2. Innerhalb dieser Grenze ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, mit Ausnahme von Bankgeschäften im Sinne des § 1 des Gesetzes über das Kreditwesen.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht, soweit nicht das Gesetz zwingend eine andere Veröffentlichungsform vorschreibt.

II. Grundkapital und Aktien

§ 5

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 42.000.000,00 (in Worten: Euro zweiundvierzig Millionen) und ist in 14 Millionen Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) eingeteilt.

2. Die Aktien lauten auf den Inhaber.
3. Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmen der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.
4. Die Gesellschaft kann einzelne Aktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbriefen (Sammelaktien). Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung Ihrer Aktien ist ausgeschlossen.
5. Der Vorstand ist bis zum 15. Mai 2028 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmalig insgesamt um bis zu EUR 4.200.000,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlage durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen („**genehmigtes Kapital I**“). Hierbei steht den Aktionären grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können dabei auch nach § 186 Abs. 5 AktG von einem oder mehreren vom Vorstand zu bestimmenden oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten („**mittelbares Bezugsrecht**“).

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen einmalig oder mehrmalig auszuschließen. Ein Bezugsrechtsausschluss ist nur in folgenden Fällen zulässig:

- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage zur Gewährung von Aktien, insbesondere zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensanteilen und Beteiligungen, Forderungen oder sonstigen Vermögensgegenständen;
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende, anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung und des zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenkurs der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festsetzung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet (§ 203 Abs. 1 und 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG). Auf diese Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals ist der anteilige Betrag des Grundkapitals der neuen Aktien anzurechnen, die (i) während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG von der Gesellschaft ausgegeben oder veräußert werden oder (ii) zur Bedienung von Schuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben werden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.
- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus diesem genehmigten Kapital I festzulegen. Soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats insbesondere die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG, auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr, festlegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 5 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals I und, falls das Genehmigte Kapital I bis zum 15. Mai 2028 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt sein sollte, nach Ablauf der Ermächtigung des Vorstands anzupassen.

6. Der Vorstand ist bis zum 15. Mai 2028 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmalig insgesamt um bis zu EUR 4.200.000,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlage durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen („**genehmigtes Kapital II**“). Hierbei steht den Aktionären grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können dabei auch nach § 186 Abs. 5 AktG von einem oder mehreren vom Vorstand zu bestimmenden oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten („**mittelbares Bezugsrecht**“).

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen einmalig oder mehrmalig auszuschließen. Ein Bezugsrechtsausschluss ist nur in folgenden Fällen zulässig:

- um bis zu insgesamt 500.000 Aktien an Vorstandsmitglieder der Gesellschaft gegen Sacheinlage in Gestalt von Boni-, Tantieme- und vergleichbaren Vergütungsansprüchen gegenüber der Gesellschaft auszugeben,
- um bis zu insgesamt 900.000 Aktien an Führungskräfte der Gesellschaft und der mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen („**AdCapital-Gruppe**“) im In- und Ausland sowie an Mitglieder von Geschäftsführungen von Unternehmen der AdCapital-Gruppe, die nicht Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sind, gegen Sacheinlage in Gestalt von Boni-, Tantieme- und vergleichbaren Vergütungsansprüchen gegenüber der Gesellschaft oder einem mit dieser verbundenen Unternehmen oder als Belegschaftsaktien gegen Bareinlage auszugeben, und
- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus diesem genehmigten Kapital II festzulegen. Soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats insbesondere die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG, auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr, festlegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 5 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals II und, falls das genehmigte Kapital II bis zum 15.

Mai 2028 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt sein sollte, nach Ablauf der Ermächtigung des Vorstands anzupassen.

7. Das Grundkapital der Gesellschaft ist gemäß § 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG um bis zu EUR 4.200.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.400.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht („**bedingtes Kapital I**“). Das bedingte Kapital I dient ausschließlich der Bedienung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen von Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft, Mitgliedern von Geschäftsführungen von Unternehmen der AdCapital-Gruppe, ausgewählten Führungskräften und sonstige Leistungsträgern der Gesellschaft sowie ausgewählten Führungskräften und sonstige Leistungsträgern von Unternehmen der AdCapital-Gruppe, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 16. Mai 2023 in der Zeit bis zum 15. Mai 2028 gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der ausgegebenen Bezugsrechte von diesen Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht in Erfüllung dieser Bezugsrechte eigene Aktien oder einen Barausgleich gewährt. Die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital I erfolgt zu dem jeweiligen nach Maßgabe der Hauptversammlung vom 16. Mai 2023 festzulegenden Ausübungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung der Bezugsrechte noch kein Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung zu bestimmen. Soweit die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, werden die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung durch den Aufsichtsrat bestimmt.
8. Das Grundkapital ist gemäß § 192 Abs. 2 Nr. 1 AktG um bis zu EUR 6.000.000,00 durch Ausgabe bis zu 2.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht („**bedingtes Kapital II**“). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Options- oder Wandlungsrechten oder die zur Wandlung Verpflichteten aus gegen Bareinlage ausgegebenen Options- oder Wandelanleihen, die von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch Hauptversammlungsbeschluss vom 16. Mai 2023 bis zum 15. Mai 2028 ausgegeben oder garantiert werden, von ihren Options- oder Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Wandlung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Wandlung erfüllen, oder, soweit die Gesellschaft ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu gewähren, soweit nicht jeweils ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem jeweiligen nach Maßgabe der Hauptversammlung vom 16. Mai 2023 festzulegenden Options- oder Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil; soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Gewinnbeteiligung neuer Aktien hiervon und auch abweichend von § 60 Abs. 2 AktG, auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr, festlegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des

Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

III. Vorstand

§ 6

1. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen.
2. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Der Aufsichtsrat kann abweichend von dem Regelfall des § 76 Abs. 2 Satz 2 AktG bestimmen, dass der Vorstand nur aus einer Person besteht.
3. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 7

1. Die Gesellschaft wird, wenn mehrere Vorstandsmitglieder vorhanden sind, gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, vertritt dieses die Gesellschaft allein.
2. Der Aufsichtsrat kann allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsberechtigung erteilen. Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitglieder allgemein, für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften oder im Einzelfall von dem Verbot der Mehrfachvertretung (§ 181 zweite Alternative BGB) befreien, wobei § 112 AktG unberührt bleibt.

IV. Der Aufsichtsrat

§ 8

1. Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern, die durch die Hauptversammlung gewählt werden. Sie werden längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit bestimmt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem sie ihr Amt antreten, nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen.
2. Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.

3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einbehaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen. Eine einvernehmliche Verkürzung der Frist ist zulässig.

§ 9

Im Anschluss an eine Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitgliedes aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und einen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 10

1. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates – im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter – beruft die Sitzungen des Aufsichtsrates ein, so oft das Gesetz oder die Geschäfte es erfordern. Die Einberufung hat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z.B. per E-Mail) erfolgen.
2. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift eingeladen wurden und mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die schriftliche Stimmabgabe gilt als Teilnahme an der Beschlussfassung. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit werden Aufsichtsratsmitglieder, die sich der Stimme enthalten, mitgezählt.
4. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates – im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter – leitet die Sitzungen des Aufsichtsrates und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung.
5. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Aufsichtsratsmitglieder können in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Vorsitzenden per Telefon- oder Videokonferenz an einer Sitzung des Aufsichtsrates teilnehmen. Aufsichtsratsmitglieder, die auch nicht nach Satz 2 an der Sitzung teilnehmen, können dadurch an der Beschlussfassung

sung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie vor der Abstimmung schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen. Dies gilt auch für die zweite Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden.

6. Auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates – im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters – können im Einzelfall Aufsichtsratssitzungen in der Weise durchgeführt werden, dass die daran teilnehmenden Mitglieder des Aufsichtsrates per Telefon- oder Videokonferenz miteinander in Verbindung stehen und die Beschlussgegenstände erörtern können.
7. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates – im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter – kann einen Beschluss des Aufsichtsrates im Wege einer schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder per E-Mail sowie durch eine Kombination dieser Kommunikationsmedien durchgeführte Abstimmung herbeiführen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Der Vorsitzende bestimmt die Einzelheiten des Verfahrens.
8. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich andere Mehrheiten zwingend vorgeschrieben sind. Bei Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist auf Antrag des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder eines anderen Aufsichtsratsmitglieds eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand durchzuführen. Ergibt auch diese Abstimmung Stimmengleichheit, hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei seiner Abwesenheit sein Stellvertreter, bei dieser Abstimmung zwei Stimmen.
9. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden – im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter – zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern zuzuleiten.

§ 11

1. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates – im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter – ist ermächtigt, Willenserklärungen für den Aufsichtsrat abzugeben und Willenserklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.
2. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Der Aufsichtsrat hat bestimmte Arten von Geschäften zu bezeichnen, die seiner Zustimmung bedürfen.

§ 12

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen, zu denen auch die auf ihre Bezüge entfallende Umsatzsteuer zu rechnen ist, eine jährlich feste Vergütung, die für das einzelne Mitglied 25.000,00 Euro beträgt. Der Vorsitzende erhält darüber hinaus eine zusätzliche fixe Vergütung von 5.000,00 Euro p.a. Die Vergütung ist zahlbar mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Ergebnisverwendung für das betreffende Geschäftsjahr beschließt. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören oder nur während eines Teils des Geschäftsjahres eine bestimmte Funktion in dem Aufsichtsrat ausüben, erhalten die Vergütung insoweit, als es dem Verhältnis ihrer entsprechenden Mitgliedschaft bzw. Ausübungsdauer zum gesamten Geschäftsjahr entspricht. Diese Regelungen gelten ab dem Beginn des Geschäftsjahres 2015.
2. Beiträge, die für eine D&O-Versicherung (Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung) anfallen, deren Schutz sich auf die Mitglieder des Aufsichtsrates erstreckt, werden von der Gesellschaft getragen.

V. Hauptversammlung

§ 13

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder an einem anderen vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Ort, der im OLG-Bezirk Stuttgart gelegen ist, statt. Sie wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, für bis zum Ablauf eines Zeitraums von fünf Jahren nach Eintragung dieses Absatzes 2 im Handelsregister der Gesellschaft stattfindende Hauptversammlungen vorzusehen, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Mitgliedern des Aufsichtsrats ist im Falle der virtuellen Hauptversammlung die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung gestattet, ohne dass die Voraussetzungen des § 16 Abs. 6 der Satzung vorliegen müssen; dies gilt jedoch nicht für den Versammlungsleiter, sofern dieser ein Mitglied des Aufsichtsrats ist.

§ 14

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens 6 Tage vor der Versammlung zugehen. Bei der Berechnung dieser Frist sind der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs der Anmeldung nicht mitzurechnen.
2. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist nachzuweisen. Für den Nachweis des Anteilsbesitzes reicht ein in deutscher oder englischer Sprache erstellter Nachweis gemäß § 67c Abs. 3 AktG oder eine andere in Textform (§ 126b BGB) und in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des Letztintermediärs über den Anteilsbesitz aus. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung beziehen und der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens 6 Tage vor der Versammlung zugehen, wobei der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind.
3. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. In der Einberufung kann eine Erleichterung bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

§ 15

1. Je eine Aktie gewährt eine Stimme.
2. Falls Aktien nicht voll eingezahlt sind, beginnt das Stimmrecht nach Maßgabe des § 134 Abs. 2 Satz 3 und 5 AktG mit der Leistung der gesetzlichen Mindesteinlage.

§ 16

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter oder ein sonstiges Mitglied des Aufsichtsrates. Für den Fall, dass ein Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz nicht übernimmt, wird der Versammlungsleiter vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates bestimmt; dieser Versammlungsleiter kann auch ein gesellschaftsfremder Dritter sein.
2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung.

3. Der Vorsitzende bestimmt die Form und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne Bevollmächtigte teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist ferner ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist ferner ermächtigt, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise vorzusehen.
5. Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlich angemessenen Rahmen für den Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten oder für den einzelnen Frage- und Redebeitrag zu setzen.
6. Die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats an der Hauptversammlung darf mit Zustimmung des Vorstandes im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen, wenn der Anwesenheit wesentliche berufliche oder private Gründe entgegenstehen oder die Anreise aufgrund der großen Entfernung des Wohnorts des Aufsichtsratsmitglieds vom Versammlungsort als unverhältnismäßig erscheint.

§ 17

1. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben.
2. Zu Änderungen der Satzung, die lediglich die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt.

VI. Gewinnverwendung

§ 18

1. Die Hauptversammlung bestimmt über die Verwendung des Bilanzgewinns. Sie kann den Bilanzgewinn ganz oder teilweise der Gewinnrücklage zuführen, auf neue Rechnung vortragen oder unter den Aktionären verteilen.

2. Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine von den Bestimmungen des § 60 AktG abweichende Gewinnberechtigung festgesetzt werden.
3. Die Hauptversammlung kann, soweit gesetzlich zulässig, eine Sachauschüttung beschließen. Ausschüttungsfähig sind jedoch nur börsennotierte Wertpapiere.

VII. Gründungsaufwand

§ 19

1. Die Kosten der Gründung durch formwechselnde Umwandlung trägt die Gesellschaft.
2. Der Gründungsaufwand umfasst die Notarkosten der Umwandlungsgründung und ihrer Eintragungsanmeldung, die Gerichtskosten der Eintragung in das Handelsregister, die Umwandlungsgründungs-, Prüfungs- und Veröffentlichungskosten.

ENDE DER SATZUNG

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Tuttlingen, den 12.03.2024

Astrid Harant-Strecker, Notarin